

## Die „besondere Lernleistung“

Die besondere Lernleistung kann die schriftliche Abiturprüfung im 4. Prüfungsfach ersetzen. Die besondere Lernleistung kann eine Seminararbeit oder ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb. Es ist darauf zu achten, dass bei Ersetzung des vierten Prüfungsfaches durch die besondere Lernleistung weiterhin alle Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erhalten bleiben.

Die besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Der mündlichen Prüfungsteil wird als Kolloquium durchgeführt, d.h. der Prüfling stellt seine Arbeit vor und wird zu der Thematik seiner Arbeit geprüft. Die Bewertung für das 4. Prüfungsfach ergibt sich zu 2/3 aus der schriftlichen und 1/3 aus der mündlichen Note.

### Termine für die besondere Lernleistung

#### Vorlauf:

Nach der Beratung durch die Oberstufenkoordinatorin und dem jeweiligen betreuenden Fachlehrer meldet der Prüfling die besondere Lernleistung an.

#### Anmeldung der besonderen Lernleistung:

Mit der vorläufigen Meldung zum Abitur am Ende des 2. Semesters meldet der Prüfling, ob er/sie eine besondere Lernleistung einbringen möchte. Der Prüfling beantragt formlos unter Angabe des Themas und des Namens der betreuenden Lehrkraft die besondere Lernleistung. Die Schulleiterin kann das Einbringen der besonderen Lernleistung ablehnen, wenn aufgrund der Themenstellung die Anforderungen nicht vergleichbar sind mit der schriftlichen Abiturprüfung im vierten Prüfungsfach.

#### verbindliche Meldung der besonderen Lernleistung/Rücktrittsmöglichkeit:

Die verbindliche Anmeldung der besonderen Lernleistung erfolgt mit der Meldung zum Abitur (Ende des vierten Semesters). Im Rücktrittsfall schreibt der Prüfling dann die Abiturprüfungsklausur im vierten Prüfungsfach.

#### Abgabe:

Die Abgabe der besonderen Lernleistung erfolgt spätestens am letzten Tag des 4. Semesters. Eine nicht fristgerechte Abgabe entspricht einer Nichtabgabe.

## **Bewertung**

### Die schriftliche Arbeit:

Der schriftliche Teil der besonderen Lernleistung wird von einem Fachprüfungsausschuss bestehend aus der betreuenden Lehrkraft, einem Korreferenten und einem Fachprüfungsleiter (analog zu anderen Abiturprüfungen) beurteilt. Falls keine Übereinkunft über die Benotung erzielt werden kann, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Bewertungskriterien sind vergleichbar mit denen der Facharbeit.

Ist die **individuelle Schülerleistung bei der schriftlichen Dokumentation nicht nachweis- und / oder bewertbar, so ist die besondere Lernleistung mit 00 Punkten** zu bewerten.

### Das Kolloquium

Der für die schriftliche Arbeit gebildete Fachprüfungsausschuss führt das Kolloquium durch. In seiner Anlage ähnelt es der mündlichen Prüfung. Im Kolloquium (Prüfungsgespräch von in der Regel 20 Minuten bei Einzelprüfungen, 50 bis 70 Minuten bei Gruppenprüfungen) stellt der Prüfling die Ergebnisse seiner besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet anschließend auf Fragen des Fachprüfungsausschusses.

### Bewertungskriterien des mündlichen Teils (Kolloquium):

Aufbau, Inhalt und Gliederung des Schülervortrages, Präsentationstechnik, Kommunikationsleistung, dokumentierter Kenntnisstand.

Das **Gesamtergebnis der besonderen Lernleistung** wird nach der Formel

$$\text{Prüfungsergebnis } E = \frac{2 \times \text{Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung} + \text{Bewertung des Kolloquiums}}{3}$$

Das Prüfungsergebnis wird mathematisch auf ganze Notenpunkte gerundet.

### Abiturwertung:

Die gerundete Prüfungsleistung der besonderen Lernleistung fließt in vierfacher Wertung als Punktzahl anstelle der schriftlichen Abiturklausur im vierten Prüfungsfache in den Block II des Abiturs ein.

### Seminararbeit

Die Seminararbeit unterscheidet sich von der Facharbeit deutlich im Anforderungsniveau, in der Komplexität der Aufgabenstellung und im Umfang (Umfang etwa 25-30 Seiten). Sie ist keine erweiterte Facharbeit. Sie kann als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss die individuelle Schülerleistung genau erkennbar und bewertbar sein. Insgesamt gelten die gleichen formalen Anforderungen wie für die Facharbeit.

Die **schriftliche Arbeit** muss inhaltlich die **drei Anforderungsbereiche des Abiturs** abdecken. Daraus folgt, dass die besondere Lernleistung einen **problemorientierten Ansatz** haben muss, der ein gewisses Maß an Eigenständigkeit erfordert und sich nicht auf die zusammenfassende Wiedergabe von Literatur beschränken kann, wie es bei Referaten z.T. der Fall ist.

### Land geförderten Schülerwettbewerbe:

Die besondere Lernleistung kann nach EB-AVO-GOFAK § 2 Ziffer 2.4 sein:  
ein umfassender Beitrag aus einem der folgenden vom Land geförderten  
Schülerwettbewerbe nach Anlage des Erlasses "Förderung von Schülerwettbewerben", und  
zwar

- Bundeswettbewerb Fremdsprachen,
- Schülerwettbewerb "Alte Sprachen",
- Wettbewerb "Jugend musiziert",
- Schülerwettbewerb "Schüler komponieren",
- Schülerwettbewerb "Deutsche Geschichte" um den Preis des Bundespräsidenten,
- Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler,
- Europäischer Wettbewerb,
- Bundeswettbewerb Mathematik,
- Bundeswettbewerb Informatik,
- Wettbewerb "Jugend forscht",
- Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen